



BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN BAD FÜSSING

GEMEINDE : BAD FÜSSING
LANDKREIS : PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

ÄNDERUNG zum

BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN BAD FÜSSING

Ausgefertigt am: 2. 2. DEZ. 2015


Bürgermeister
1. Bürgermeister



KURGEBIET SÜD

DECKBLATT
NR: 62

ENTWURF

M = 1: 1000

ARCHITEKTURBÜRO
KARL-VEIT SCHÖNBAUER, POCKING

POCKING

21.09.2016





Architekturbüro Schönbauer
Pestalozziring 11
94060 Pocking
T 08531-7200 F-12409
info@atb-schoenbauer.de

BEBAUUNGSPLAN
BAD FÜSSING KURGEBIET SÜD

zur 62. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

BAD FÜSSING KURGEBIET SÜD DURCH

DECKBLATT NR.: 62

GEMEINDE :	BAD FÜSSING
LANDKREIS :	PASSAU
REGIERUNGSBEZIERK :	NIEDERBAYERN

Begründung :

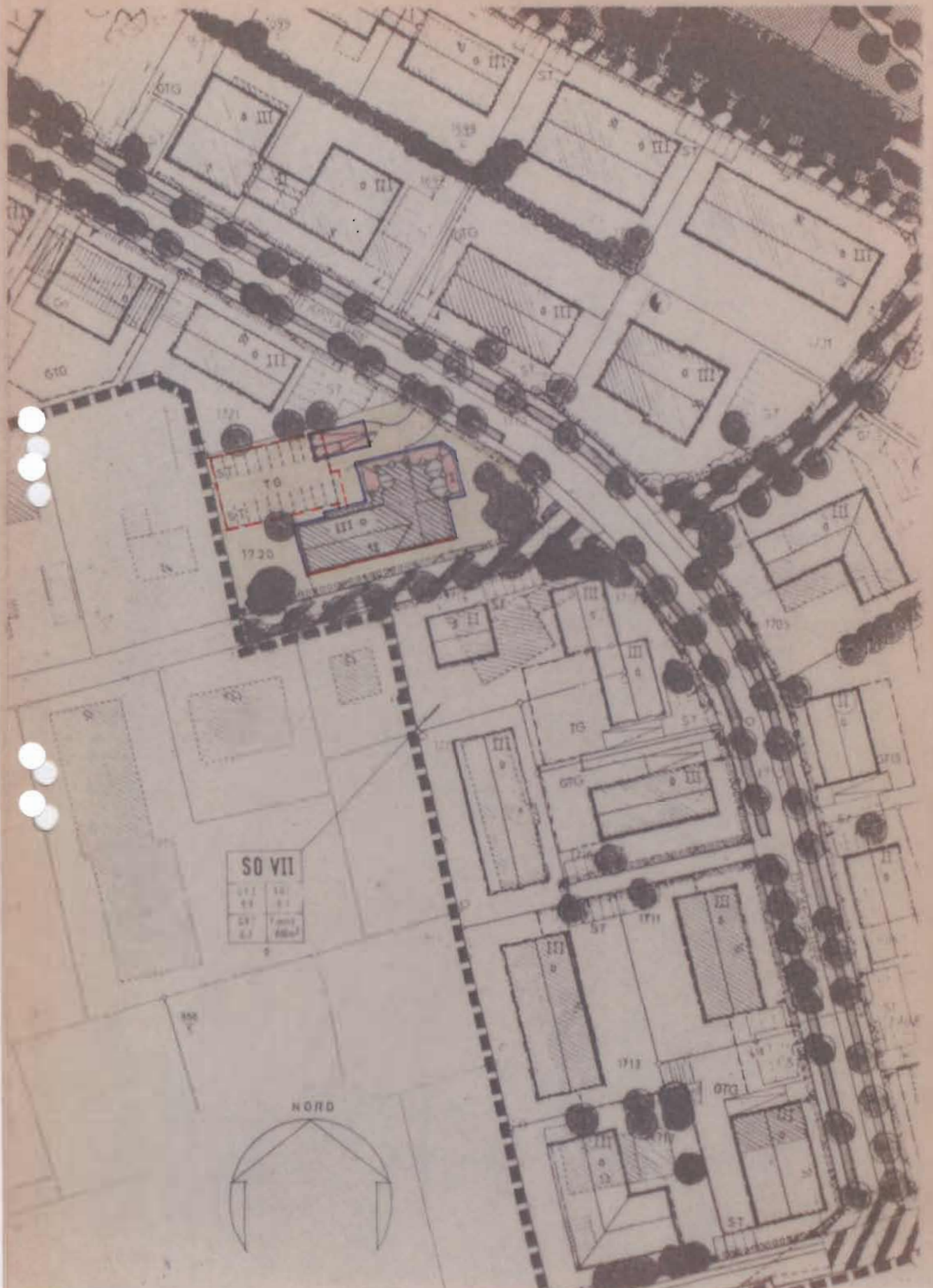
Das Anwesen Birkenweg 12 (Fl.Nr. 1720 Gemarkung Safferstetten) soll brandschutzmäßig ertüchtigt und modernisiert werden. Hierzu ist die Errichtung eines weiteren Zwerchgiebels für die Erschließung der neu zu errichtenden Fluchttreppe vorgesehen. Dadurch wird das Dachgeschoss zum Vollgeschoss. Im Bebauungsplan werden deshalb die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse von III auf III+D erhöht und die Baugrenzen für die Fluchttreppe ausgewiesen.

Des Weiteren ist die Erweiterung der Eingangshalle geplant. Hierzu werden die Baugrenzen entsprechend angepasst.

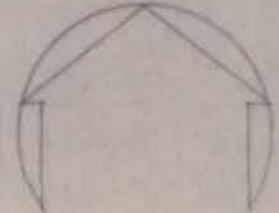
Bebauungsplan im Innenbereich nach § 13 a BauGB

Nachdem es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt (u.a. dient dieser Bebauungsplan der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und der Nachverdichtung) und die festgesetzte Grundfläche kleiner als 20.000 m² ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Füssing beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen.

§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB stellt die Bebauungspläne der Innenentwicklung von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung frei. Es gelten die voraussichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft als vor der planerischen Entscheidung bereits erfolgt oder zulässig, d. h. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nicht anwendbar. Es findet keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.

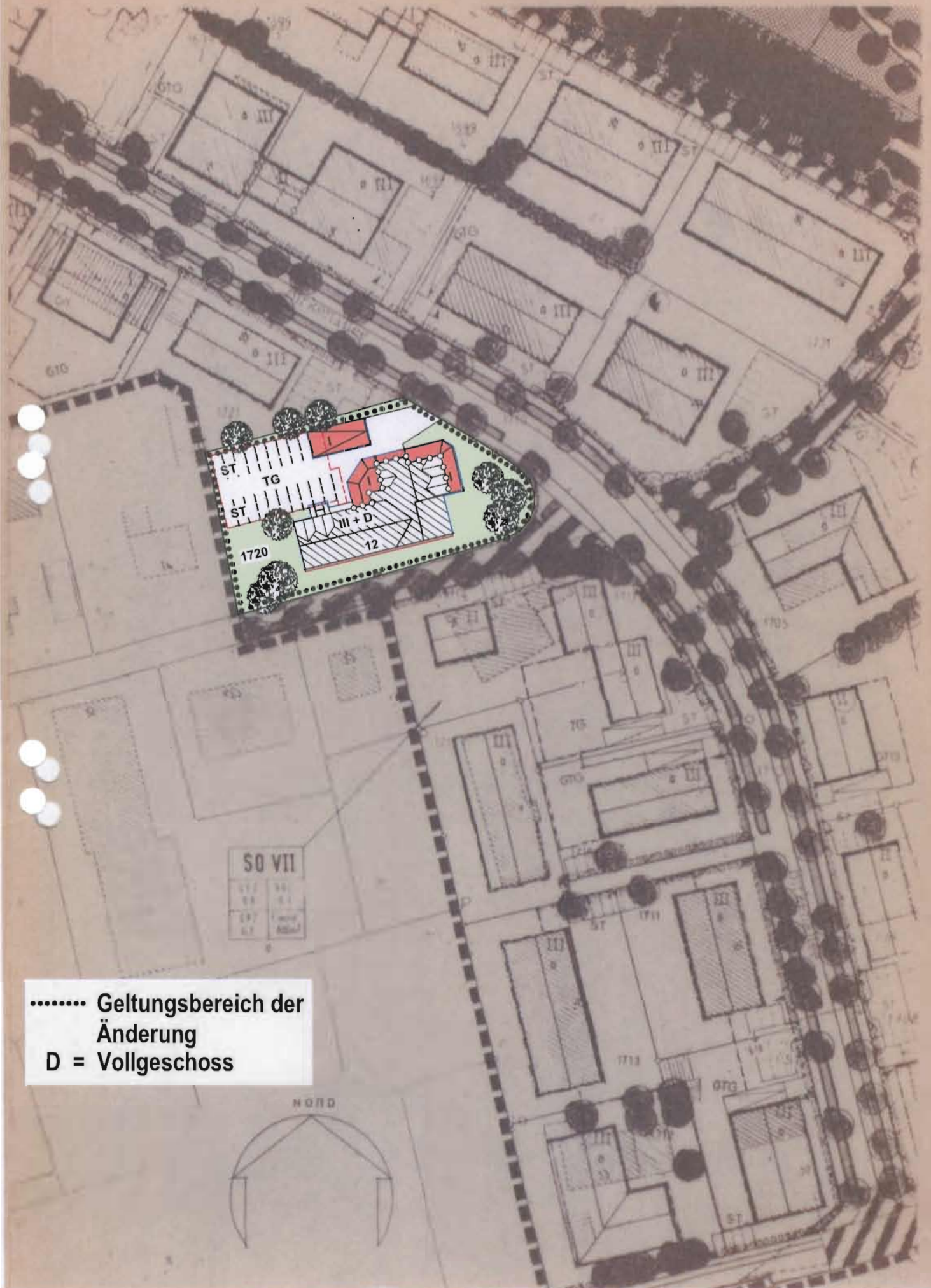


NORD

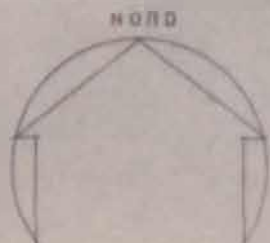


BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG

FL - NR. 1720



..... Geltungsbereich der
Änderung
D = Vollgeschoss



1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.08.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Zu dem vom Gemeinderat am 29.08.2016 gebilligten Vorentwurf des Bebauungsplans in der überarbeiteten Fassung vom 21.09.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10. bis 21.11.2016 beteiligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.09.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.10. bis 21.11.2016 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 12.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht
4. Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.12.2016 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.09.2016 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Bad Füssing, den 22.12.2016

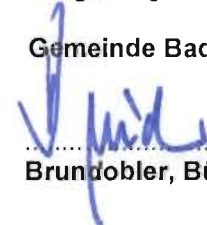


.....
Brundobler, Bürgermeister



5. Ausgefertigt

Gemeinde Bad Füssing, den 22.12.2016

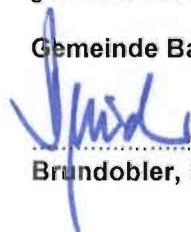


.....
Brundobler, Bürgermeister



6. Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 22.12.2016 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich. Das Inkrafttreten wurde ortsüblich am 22.12.2016 bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Rathaus Bad Füssing während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Bad Füssing, den 22.12.2016



.....
Brundobler, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

über einen Bebauungsplan Grünordnungsplan

I.

Der Gemeinderat Bauausschuss der Gemeinde Bad Füssing hat am 19.12.2016

für das Gebiet „Kurgebiet Süd“ mit Deckblatt Nr. 62 die Änderung

des/einen Bebauungsplanes Grünordnungsplanes als Satzung beschlossen.

Dieser Plan

ist von der / vom Landratsamt Passau

mit Schreiben vom Az:

genehmigt worden (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB).

gilt als genehmigt (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

bedurfte keiner Genehmigung.

II.

Der Plan i.d.F. vom 21.09.2016 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Bad Füssing, Rathausstr. 6, 94072 Bad Füssing, Zi.-Nr. 16 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches –BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

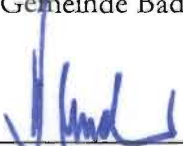
2. Desweiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Bad Füssing



Bad Füssing, 22.12.2016


Brunlobler, Bürgermeister

Antliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 22.12.2016

Der Bebauungsplan Grünordnungsplan

Abgenommen am 09.01.2017

ist somit am 22.12.2016 in Kraft getreten.

Bad Füssing,

Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung